

1106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Tirol und Land Vorarlberg hinsichtlich des § 2, Land Oberösterreich hinsichtlich des § 3, Land Salzburg hinsichtlich des § 4) und der Bundesrepublik Deutschland.
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“.
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in Ziffer 2 genannten Vertrag.

§ 2. Der Verlauf der Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ wird durch folgende Anlagen bestimmt:

- a) Teil Bayern—Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

Anlage 1 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis)

Anlage 3 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000)

- b) Teil Bayern—Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

Anlage 4 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 5 (Koordinatenverzeichnis)

Anlage 6 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000)

§ 3. Der Verlauf der Staatsgrenze wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 durch die

Anlage 7 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 8 (Koordinatenverzeichnis)

Anlage 9 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000) bestimmt.

§ 4. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a durch die

Anlage 11 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis)

Anlage 12 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000) bestimmt.

§ 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 2 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes seitens des Landes Tirol und seitens des Landes Vorarlberg, vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 3 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 4 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg — zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Am 3. April 1989 wurde in Wien ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ unterzeichnet.

Dieser Vertrag beinhaltet die Inkraftsetzung eines neuen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ (dies ist der Bereich vom Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee) der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Weiters enthält dieser Vertrag eine Grenzberichtigung im Bereich Hangendenstein—Schellenberg und eine Grenzberichtigung im Zusammenhang mit der Anlegung des Rannasees.

Ziel:

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind zur innerstaatlichen Durchführung übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer erforderlich.

Inhalt:

Inkraftsetzung eines neuen Grenzurkundenwerkes für einen Teil der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie zwei Änderungen des Staatsgrenzenverlaufes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ bewirkt vor allem, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze im Bereich der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ (dies ist der Bereich vom Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee) nur durch ein neues, den heutigen Anforderungen entsprechendes Grenzurkundenwerk bestimmt wird. Weiters hat sich die Notwendigkeit von Grenzberichtigungen durch Straßenaufarbeiten im Bereich des Straßengrenzüberganges Hangendenstein (Salzburg) — Schellenberg im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ und durch die Errichtung des Rannasees (Stausee/Oberösterreich) im Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ ergeben.

Die Erstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ war deshalb notwendig, da die bisher geltenden Grenzverträge, Konventionen, Abkommen, Protokolle usw. aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert stammen und die einem Teil dieser Rechtsgrundlagen beigegebenen Grenzurkundenwerke naturgemäß ebenso alt sind. Durch das neue Grenzurkundenwerk soll daher der Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ authentisch festgestellt werden.

Die beiden anderen Grenzberichtigungsfälle sind in der Weise vorgesehen, daß das Gesamtflächenmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtflächenmaß der Gebietsteile, die er erhält. Es beträgt im Bereich des Rannasees 4 097 m² und im Bereich der Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ 240 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Ferner sind innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich bzw. Salzburg erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Inkraftsetzung des neuen Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“, da zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf zu klären waren und daher ebenfalls übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich sind.

Sämtliche Landesregierungen haben bereits zugesichert, zur gegebenen Zeit die Regierungsvorlage eines jeweils entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen. Der in Rede stehende Grenzvertrag bestimmt hinsichtlich der beiden Grenzberichtigungen in seinem Artikel 5, daß private Rechte an den Gebietsteilen, die nach diesem Vertrag an den jeweils anderen Staat übergehen, gewahrt bleiben und vom Übernehmenden in seiner Rechtsordnung weiterbestehen.

Die nähere Vorgeschichte des gegenständlichen Vertrages sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf zitierten Vertragsanlagen sind in den Erläuterungen zum Vertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

Die §§ 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen inhaltlich den Artikel 1 bis 3 des Vertrages.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bezeichnungen „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“ und „Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes . . .“ müßten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 2:

Der Artikel 2 Abs. 2 Z 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Februar 1972 sieht vor, daß die Vertragsstaaten das geltende Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ einvernehmlich erneuern werden. Die auf Grund dieses Vertrages gebildete „Österreichisch-Deutsche Grenzkommision“ hat diese Arbeiten begonnen und nach mehr als zehnjähriger Arbeit nun ein Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ fertiggestellt.

Der Verlauf der Staatsgrenze soll nunmehr ausschließlich durch die neuerstellten Grenzdokumente bestimmt werden.

Die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1 und 4) enthält in tabellarischer Form die Reihenfolge der Grenzzeichen sowie Angaben über Type und Standort eines jeden Grenzzeichens und die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem Grenzzeichen zum nächsten.

Die Koordinaten der Grenzzeichen sind in einem eigenen tabellarischen Verzeichnis (Anlage 2 und 5) in den Gauß-Krüger-Systemen M 31° östlich Ferro (System der österreichischen Landesvermessung) und L₀ = 12° östlich Greenwich (deutsches staatliches System) ausgewiesen.

Die Grenzkarte (Anlage 3 und 6) basiert als „Weltneuheit“ auf sogenannten „Orthofotos“, die in den Jahren 1979 bis 1985 hergestellt wurden. Eingetragen sind ferner ua. der Grenzverlauf, die Grenzzeichen mit ihrer Bezeichnung, die Namen der angrenzenden Staaten und Gemeinden sowie wesentliche topographische Einzelheiten.

Bei der Erstellung des neuen Grenzurkundenwerks waren zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf, hervorgerufen durch ungenaue Vermarkung bzw. Beschreibung der Staatsgrenze in den im allgemeinen Teil erwähnten historischen Unterlagen bzw. durch Veränderungen in der Natur, zu klären. Zur Klärung dieser Fragen waren des öfteren Besichtigungen in der Natur und intensives Studium historischer Quellen durch die „Österreichisch-Deutsche Grenzkommision“ erforderlich. Nun soll aber durch Artikel 1 des Vertrages der Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ authentisch festgestellt werden und sohin eine authentische Interpretation des Artikels 3 Abs. 1 des B-VG bilden.

Es ist daher der Artikel 1 des Vertrages nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit als verfassungsändernd anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

Zu § 3:

Im Bereich der Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ wurde in den Jahren 1962 bis 1976 der Rannasee errichtet. Die Staatsgrenze, welche vorher dem Lauf der Ranna und des Schindelbaches gefolgt ist und daher zahlreiche Bruchpunkte aufgewiesen hat, verläuft nun im Rannasee. Um eine eindeutige Erkennbar- bzw. Bestimmbarkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze im Bereich des Rannasees geradlinig über nur einen Bruchpunkt verlaufen. Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 4 097 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen.

Zu § 4:

Dieser Grenzberichtigungsfall bezieht sich auf die Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“. Hier wurde in den Jahren 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet die Berchtesgadener Straße (B 160) ausgebaut. Die Staatsgrenze schneidet nunmehr diese Straße mehrfach. Um eine eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in diesem Bereich so verlegt werden, daß der genannte Straßenteil zur Gänze auf deutschem Gebiet liegt.

Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebiets-teile in der Größe von insgesamt je 240 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen.

Zu § 5:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der von den Gebietsänderungen betroffenen Bundesländer erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten des § 2 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Tirol und des Landes Vorarlberg, das Inkrafttreten des § 3 von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und das Inkrafttreten des § 4 von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg abhängig gemacht werden.

Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert werden, wenn außer dem

vorliegendem Bundesverfassungsgesetz auch die entsprechenden Landesverfassungsgesetze der Länder Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg beschlossen worden sind.

In analoger Weise wurden bereits andere Grenzverträge behandelt.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch den beteiligten Ländern ein nennenswerter Sachaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten bei den genannten Gebietskörperschaften.